

Satzung

des Deutschen Caritasverbandes e. V.

vom 16. Oktober 2003
in der Fassung vom 11. Oktober 2023

Die Satzung wurde von der 18. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 16. Oktober 2018 beschlossen, durch die Deutsche Bischofskonferenz am 25. März 2019 genehmigt und am 20. Mai 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Die letzte Änderung wurde von der 23. Delegiertenversammlung am 11. Oktober 2023 beschlossen.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Gliederung

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Kirchenrechtliche Stellung	4
§ 3 Zweck und Aufgabe	5
§ 4 Gemeinnützigkeit	8
§ 5 Organisation	9
§ 6 Mitglieder	10
§ 7 Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern	11
§ 8 Organe	13
§§ 9-11 Delegiertenversammlung	15
§§ 12-14 Caritasrat	21
§ 15 Finanzkommission	26
§§ 16-17 Vorstand	27
§ 18 Verbandszeichen und Wortmarken	30
§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	31
§ 20 Übergangsregelungen	32

Präambel

Der Deutsche Caritasverband wurde unter dem Namen „Charitasverband für das katholische Deutschland“ am 9. November 1897 gegründet und am 31. August 1903 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen. Er trägt heute den Namen „Deutscher Caritasverband e. V.“ und ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland und unterstützt weltweit Menschen in Not.

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Das Engagement des Caritasverbandes dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Deutsche Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Deutschen Caritasverband und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Deutsche Caritasverband in der Mitverantwortung für die Gestaltung einer sozial gerechten und nachhaltigen Gesellschaft in Deutschland und in Europa und fühlt sich einem weit-sichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen verpflichtet. Er setzt sich für die Wahrung sozialer Grundrechte bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union ein. Der Deutsche Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er versteht sich als Akteur der Zivilgesellschaft und kooperiert als solcher in der Gestaltung des Gemeinwohls mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Deutscher Caritasverband e. V." (im Folgenden auch „Verband“).
- (2) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen (VR 570).
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Freiburg i. Br.
- (5) Der Verband unterhält Geschäftsstellen in Freiburg i. Br., Berlin und Brüssel.
- (6) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Deutsche Caritasverband ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland.
- (2) Ausweislich des Dekrets der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. März 2019 ist der Verband ein privater Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (3) Der Verband steht unter der nach dem Codex Iuris Canonici sich bestimmenden Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Der Vorsitzende der für die Caritas zuständigen Bischöflichen Kommission ist beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung (vgl. § 9 Abs. 3 Ziffer 3).
- (5) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung sowie das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) nebst den jeweils dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen an.
- (6) Die von der Deutschen Bischofskonferenz als gleichwertig zur Interventionsordnung anerkannten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch seine Beschäftigten sowie die diözesanen Präventionsregelungen der Erzdiözese Freiburg finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden weltweit einzusetzen. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

- (2) Der Deutsche Caritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
 5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Wahrnehmung unmittelbarer und mittelbarer Trägerverantwortung von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteiligkeit zwischen den Mitgliedern.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert, unterstützt und kooperiert weltweit mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Bundesebene und Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Funktionen der Koordinierung, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
1. Koordinierung durch
 - a) Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit anderen Bundesorganisationen, insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege;
 - b) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft und Übernahme der Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben;
 - c) Förderung des Zusammenwirkens auf europäischer und internationaler Ebene mit Caritas internationalis, Caritas Europa und weiteren sozialen bzw. caritativen Organisationen.
 2. Interessenvertretung von
 - a) notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der Bundes- und Europapolitik sowie in der Öffentlichkeit;
 - b) Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung bundesweit relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen;
 - c) Mitgliedern durch Mitgestaltung von bundesweit geltenden Normen für die Träger von caritativen Einrichtungen und Diensten;
 - d) Fachbereichen der Caritas durch Einbringung ihrer Grundlagen und Ziele in die bundes- und europaweite Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wohlfahrtspflege.

3. Qualitätsentwicklung durch

- a) Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen;
- b) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards caritativer Arbeit;
- c) Entwicklung von Eckpunkten zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätssicherungsprozessen.

4. Strukturentwicklung durch

- a) Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte;
- b) Entwicklung von allgemeinen Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit;
- c) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Verbandsentwicklungsprozessen.

5. weitere Aufgaben

- a) Er initiiert, fördert und unterstützt mit seinem Werk „Caritas international“ soziale Hilfen, insbesondere im Ausland und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitgliedsverbände;
- b) er trägt Verantwortung für die Ausgestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines eigenständigen kirchlichen Arbeitsrechts;
- c) er trägt durch die Herausgabe von Verbandszeitschriften zur Information und Identitätsstiftung sowie zum fachlichen Diskurs bei;
- d) er ist zuständig für die Durchführung bundeszentraler Fachtagungen, insbesondere des in der Regel alle drei Jahre stattfindenden Caritaskongresses;
- e) er kann sich an der Trägerschaft sozialer Einrichtungen beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Verbandes ist Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Ziff. 9 AO sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (52 Abs. 2 Ziff. 25 AO). Ferner verfolgt der Verband mit seinen in § 3 aufgeführten Aufgaben Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 10, 13, 15, 18 sowie 19 und § 53 sowie § 54 AO.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Der Verband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen sowie im Rahmen der Voraussetzungen der Abgabenordnung und insbesondere des § 57 AO mit anderen Körperschaften kooperieren, zusammenwirken und sich an diesen beteiligen.
- (5) Der Verband kann seine Zwecke im Inland und im Ausland verwirklichen.

§ 5 Organisation

- (1) Der Verband ist der Zusammenschluss der Diözesan-Caritasverbände, der anerkannten zentralen Fachverbände, der anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen, jeweils einschließlich ihrer Gliederungen und Mitglieder, sowie der überdiözesan tätigen caritativen Orden und anderer überdiözesan tätiger caritativer Träger von Einrichtungen.
- (2) Der Verband gliedert sich in Diözesan-Caritasverbände und innerhalb dieser in der Regel in Orts-Caritasverbände und sonstige regionale Strukturen. Die in den Pfarrgemeinden gebildeten Arbeitsgruppen und Ausschüsse für Caritas- und Sozialfragen können sich der jeweiligen regionalen Struktur zuordnen.
- (3) Die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Verbandes zu.
- (4) Die innerhalb des Verbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung können als zentrale Fachverbände anerkannt werden.
- (5) Die in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Gliederungen und Mitglieder üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verband hat gemäß Absatz 2 persönliche und korporative Mitglieder.
 1. Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.
 2. Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.

- (2) Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe der Regelungen in § 7:
 1. die Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen;
 2. die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände;
 3. die anerkannten zentralen Fachverbände als Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung;
 4. die überdiözesan tätigen anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen;
 5. die überdiözesan tätigen caritativen Orden;
 6. die korporativen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände gemäß Ziffer 1 und der zentralen Fachverbände gemäß Ziffer 2;
 7. die persönlichen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände gemäß Ziffer 1 und der Fachverbände gemäß Ziffer 2 sowie der Vereinigungen gemäß Ziffer 4, die für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Verband erworben haben.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 6 und 7 regeln sich nach den Bestimmungen, die von den in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 genannten Organisationen hierfür erlassen sind.

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und legt weitere Regelungen in einem Finanzstatut fest.

§ 7 Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft der Diözesan-Caritasverbände wird mit deren Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft der Fachverbände gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 wird mit deren Anerkennung als Fachverband begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vereinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4 wird mit deren Anerkennung als Vereinigung begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft der Orden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 wird durch Aufnahme begründet.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Anerkennung des Status als Fachverband gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, als Vereinigung gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4 sowie auf Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 entscheidet der Caritasrat. Gegen die Entscheidung des Caritasrates kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung abschließend entscheidet. Anerkennung und Widerruf der Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 regeln sich nach einer von der Delegiertenversammlung erlassenen Verbandsordnung.
- (6) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 regeln sich nach den Bestimmungen, die von den in § 6 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 genannten Organisationen hierfür erlassen sind; dabei sind diese Organisationen gehalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten.
- (7) Die Aufnahme korporativer Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 6, die überdiözesan tätig sind, bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Verbandes.
- (8) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt für die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Jahresende wirksam wird sowie durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person;
 2. durch Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss. Der Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird vom Caritasrat beschlossen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Gegen die Entscheidung des Caritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
- (2) In den Organen Delegiertenversammlung, Caritasrat und Vorstand sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.
- (3) Als ausgewogen im Sinne der Satzung gilt eine Zusammensetzung, die bei der Delegiertenversammlung um weniger als 5% und im Caritasrat um weniger als 10% von der Parität abweicht. Im Vorstand sollen Männer und Frauen paritätisch vertreten sein.
- (4) Als paritätisch im Sinne der Satzung gilt eine gleichmäßige Besetzung von Frauen und Männern. Bezieht sich die Anforderung auf eine ungerade Zahl, darf ein Geschlecht mit maximal einer Person überrepräsentiert sein. Wurde in der vergangenen Amtsperiode (Stichtag: Ende der Amtsperiode) des Organs das ausgewogene Verhältnis nicht erreicht, so kann in der darauf folgenden Amtsperiode das zuvor unterrepräsentierte Geschlecht in den Gruppierungen dieses Organs überrepräsentiert sein.
- (5) Berufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Verbandes können nicht-stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung. Dessen ungeachtet bildet die Arbeitsrechtliche Kommission eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Verbandes. Hierbei gilt die von der Delegiertenversammlung erlassene Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

(7) Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes können nach Entscheidung des einladenden Organs auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen (hybride Organ- und Gremiensitzungen). Ferner können nach Entscheidung des einladenden Organs auch ausschließlich virtuelle Sitzungen und Versammlungen einberufen werden. Die Teilnehmenden, die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Sowohl bei virtuellen, als auch bei hybriden Gremien- und Organsitzungen sind Beschlussfassungen und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig. Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. Weitere Regelungen zur Durchführung von Gremien- und Organsitzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. zwei Vertreter/Vertreterinnen jedes Diözesan-Caritasverbandes
 2. zwei Vertreter/Vertreterinnen jedes Fachverbandes gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2;
 3. zwei Vertreter/Vertreterinnen jedes Fachverbandes gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 3;
 4. jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Vereinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4;
 5. sechs Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5;
 6. zwei Vertreter/Vertreterinnen des Landes-Caritasverbandes Oldenburg;
 7. jeweils drei Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich eines jeden Diözesan-Caritasverbandes. Diese sollen insbesondere die Vertreter/Vertreterinnen der örtlichen caritativen Verbände/Gliederungen berücksichtigen;
 8. zehn Vertreter/Vertreterinnen der rechtlich selbstständigen Ortscaritasverbände und der unselbstständigen örtlichen Regionalstrukturen
 9. zehn Vertreter/Vertreterinnen der großen, überdiözesan tätigen Träger gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 6;
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. die Mitglieder des Vorstandes;
 2. die Mitglieder des Kuratoriums;
 3. der Vorsitzende der für die Caritas zuständigen Bischöflichen Kommission;
 4. je zwei Vertreter/Vertreterinnen beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission, die durch den jeweiligen Leitungsausschuss benannt werden;
 5. der Landescaritasdirektor/ die Landescaritasdirektorin Bayern;

6. die Mitglieder des Caritasrates, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Abs. 2 sind;

7. bis zu vier Persönlichkeiten, die durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt werden. Diese dürfen keine Vertreter/Vertreterinnen von Mitgliedern des Verbandes sein.

(4) Zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses gemäß § 8 Absatz 3 und 4 gelten für § 9 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 folgende Vorgaben:

1. Die Vorsitzenden und die Vertreter/Vertreterinnen der Diözesan-Caritasverbände sollen paritätisch vertreten sein.
2. Die zwei Vertreter/Vertreterinnen je Fachverband gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 sind paritätisch zu besetzen, sofern deren Satzung nichts anderes regelt. Die Bildung einer Zählgemeinschaft von mehreren Fachverbänden zur Herstellung der Parität ist für die Dauer der gesamten Amtsperiode möglich.
3. Die sechs Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5 sind paritätisch zu besetzen.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Vertreter/ die Vertreterin des Landes-Caritasverbandes Oldenburg sollen paritätisch vertreten sein.
5. Die drei Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich eines jeden Diözesan-Caritasverbandes sind paritätisch zu besetzen.
6. Die zehn Vertreter/Vertreterinnen der rechtlich selbstständigen Ortscaritasverbände und der unselbstständigen örtlichen Regionalstrukturen sind paritätisch zu besetzen.
7. Die zehn Vertreter/Vertreterinnen der großen überdiözesan tätigen Träger sind paritätisch zu besetzen.

(5) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 1 und 6 werden von den Diözesan-Caritasverbänden und vom Landes-Caritasverband Oldenburg benannt, die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 werden von den Fachverbänden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 und von den Vereinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4 für die Dauer einer Amtsperiode entsandt; Abberufung und Nachentsendung sind möglich.

- (6) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 5 werden von der Deutschen Ordensobernkonferenz (DOK) für die Dauer einer Amtsperiode entsandt; Abberufung und Nachentsendung sind möglich.
- (7) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 7 werden gemäß der jeweiligen Satzung des Diözesan-Caritasverbandes gewählt, wobei eine angemessene Repräsentanz der örtlichen Strukturen zu beachten ist.
- (8) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 8 werden durch die Bundeskonferenz der rechtlich selbstständigen Orts Caritasverbände und der unselbstständigen örtlichen Regionalstrukturen gewählt. Diese gibt sich zu dieser Wahl eine eigene Wahlordnung.
- (9) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 9 werden von einer Wahlversammlung gewählt. Dieser Wahlversammlung gehört je 1 Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsorganisationen („Träger“) an, die mehr als 3.000 Mitarbeitende zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres haben, in mindestens zwei Diözesen tätig und nicht zugleich Gliederungen des Verbandes bzw. deren Tochtergesellschaften sind. Bei der Wahl ist eine Diversität der Träger (z.B. Gesundheitshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe) zu berücksichtigen. Die Wahlversammlung wird vom Vorstand rechtzeitig zu fälligen Terminen mit einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Versammlung gibt sich eine eigene Wahlordnung.
- (10) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und an den Vorstand.

- (2) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl von bis zu 4 Mitgliedern des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes;
 2. Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 bis 4 sowie 6;
 3. Wahl von bis zu vier Persönlichkeiten in die DV auf Vorschlag des Vorstandes;
 4. Erlass einer Verbandsordnung gemäß § 7 Absatz 5 und einer Ordnung für Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 8 Absatz 6;
 5. Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Caritasrates gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 11 und 12;
 6. Festlegung von Richtlinien zur Caritas-Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 6;
 7. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates einschließlich eines Finanzberichtes;
 8. Entlastung des Caritasrates;
 9. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Verabschiedung des Finanzstatuts gemäß § 6 Absatz 4;
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 19;
 11. Erlass der Wahlordnungen für die Wahlen der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 12 Absatz 2 sowie der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Absatz 1 sowie der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 16 Absatz 10.
 12. Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates;
 13. Erlass der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.
 14. Erlass einer Wahlordnung für die großen überdiözesan tätigen Träger gemäß § 9 Absatz 8.

§ 11 Innere Ordnung und Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand des Verbandes unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung stellt der Vorstand auf. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn in Textform an den Vorstand gerichtet werden. Wird ein beantragter Gegenstand nicht in der endgültigen Tagesordnung berücksichtigt, kann der Antragssteller/die Antragstellerin durch einen Geschäftsordnungsantrag eine Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Delegiertenversammlung zu Beginn der Sitzung festgelegt. Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung müssen in Textform bei Vorstand gestellt werden.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn der Caritasrat oder mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung nach eigenem Ermessen einberufen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auf drei Wochen verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorstand und nimmt die Sitzungsleitung wahr.
- (6) Die in § 9 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist in Textform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorstand in geeigneter Form nachzuweisen. Ein Mitglied kann insgesamt nicht über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

- (8) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse - sofern nichts anderes geregelt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (9) Für die Beschlussfassungen gemäß § 19 Absatz 1 über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Verabschiedung des Finanzstatuts gemäß § 10 Ziffer 9 und den Erlass der Wahlordnungen gemäß § 10 Ziffer 11 und 14 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (10) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Männer und Frauen sollen gemäß § 8 Absatz 2 bis 4 ausgewogen vertreten sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. zwölf Vertreter/Vertreterinnen der Diözesan-Caritasverbände, die gemäß § 9 Absatz 2 Ziffer 1 Mitglied der Delegiertenversammlung sind;
 2. sieben Vertreter/Vertreterinnen der Fachverbände gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 sowie der Vereinigungen gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4;
 3. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5;
 4. fünf Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich der Diözesan-Caritasverbände;
 5. der Vorsitzende/die Vorsitzende der Finanzkommission gemäß § 15;
 6. zwei Vertreter/Vertreterinnen der großen, überdiözesan tätigen Träger.
- (3) Das Mitglied gemäß Absatz 2 Ziffer 5 ist Mitglied kraft Amtes.
- (4) Der Caritasrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Der/die erste stellvertretende Vorsitzende ist der/die Vorsitzende der Finanzkommission. Ein/e zweite/r stellvertretende/r Vorsitzende wird aus dem Kreis des Caritasrates gewählt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Caritasrates teil, sofern dieser nichts anderes bestimmt. Sie besitzen im Caritasrat kein Stimm-, aber ein Rederecht.
- (6) Der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Landes Caritasdirektor/die Landes Caritasdirektorin Bayern sind beratende Mitglieder.
- (7) Die Amtszeit des Caritasrates beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates.

§ 13 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

- (2) Dem Caritasrat obliegt insbesondere:
 1. Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung der Aufgaben sowie über die Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit gemäß Absatz 1;
 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 16 Absatz 1 nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 bis 4 sowie Entscheidung über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Bei gleicher Eignung der Bewerber/Bewerberinnen ist das bisher unterrepräsentierte Geschlecht zu wählen, es sei denn, das Wahlgremium benennt sachliche Gründe (z.B. Wiederwahl des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin) für die Bevorzugung des überrepräsentierten Geschlechts.
 3. Genehmigung der Geschäftsbereiche und der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 4. Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß;
 5. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 6. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
 7. Entlastung des Vorstandes;
 8. Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges sowie Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 9. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission gemäß § 15 und Erlass einer Ordnung für die Finanzkommission;
 10. Beratung des Berichtes der Finanzkommission;
 11. Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung des Status als Fachverband gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, über die Anerkennung einer Vereinigung gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 4 sowie über die Aufnahme eines Mitglieds gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 5;

12. Prüfung und Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung sowie über den Ausschluss eines Mitglieds des Verbandes gemäß § 7 Absatz 5;
13. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes einschließlich eines Finanzberichtes an die Delegiertenversammlung;

§ 14 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat tagt in der Regel dreimal jährlich.
- (2) Der Caritasrat wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Caritasrates unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für den Caritasrat stellt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand auf. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich an den/die Vorsitzende gerichtet werden. Wird der beantragte Gegenstand nicht in der endgültigen Tagesordnung berücksichtigt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin zu Beginn einer Sitzung eine Entscheidung des Caritasrates herbeiführen.
- (4) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates einberufen; er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates kann auf drei Wochen verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz im Caritasrat führt der/die Vorsitzende.
- (6) Im Falle seiner/ihrer Verhinderung werden seine/ihre Aufgaben von den stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- (7) Die in § 12 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist in Textform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Ein Mitglied kann insgesamt nicht über mehr als zwei Stimmen verfügen.
- (8) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (9) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

- (10) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 15 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission unterstützt den Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Finanzkommission ist eine Kommission des Caritasrates und besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Caritasrat gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder kommt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates sowie stellvertretende/-r Vorsitzende/r des Caritasrates.
- (5) Die Amtszeit der Finanzkommission beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Finanzkommission.
- (6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanzkommission werden in einer vom Caritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die vom Caritasrat gewählt werden. Der Vorstand verfügt über einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie bis zu drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende trägt den Titel Präsident/ Präsidentin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sechs Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, in der auch die besonderen Bestimmungen zur Wahl des Präsidenten/der und das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds geregelt ist, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder festlegt und der Genehmigung des Caritasrates bedarf.
- (6) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (7) Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen sowie beim Abschluss der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende gemeinsam mit dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates vertreten. Die Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Finanzkommission.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder in anderer Weise an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme vor und während der Sitzung mittels Telekommunikationsmittel abgeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (9) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der administrativen Institutionen des Verbandes. Er erlässt für deren Leitung eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand wird bei seiner Amtsführung durch ein Kuratorium unterstützt und beraten, welches aus bis zu vier Personen besteht. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Das Kuratorium ist paritätisch zu besetzen. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom Vorstand mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Vorsitzes der Arbeitsrechtlichen Kommission betraut.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und führt seine Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates.
- (2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Organe des Verbandes. Er trägt Verantwortung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz in allen Fragen der kirchlichen Ausrichtung des Verbandes und informiert diese über alle wesentlichen Angelegenheiten. Er unterhält enge Verbindung zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, zu der für Caritas zuständigen Bischöflichen Kommission sowie zu den übrigen Organen der Deutschen Bischofskonferenz und des Verbandes der Diözesen Deutschlands.
Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen;
 2. die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Regierungsstellen des Bundes und der Europäischen Union sowie den entsprechenden parlamentarischen Gremien;
 3. die Zusammenarbeit mit den auf Bundes- und Europaebene tätigen kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen;
 4. die Profilierung des Verbandes als international agierendes Hilfswerk und seine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen;
 5. die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen sowie deren umfassende Weiterentwicklung;
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich der Entscheidungen über die Ergebnisverwendung, die Rücklagenbildung und die Rücklagenentnahme.
 7. Die Beauftragung der nach § 13 Absatz 2 Ziffer 8 bestimmten und festgelegten Prüfung.

§ 18 Verbandszeichen und Wortmarken

- (1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarken „Caritas“ und „Caritas international“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.
- (2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird von den Diözesan-Caritasverbänden und vom Verband wahrgenommen.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Deutschen Caritasverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg i. Br. zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Verbandes unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 20 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Das Organ Präsident/Präsidentin nach der bisherigen Satzung erlischt mit Ablauf des Tages der Eintragung der Satzungsänderung sowie der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz. Die gewählte Präsidentin ist bis zum Ende ihrer Wahlperiode am 31.12.2027 Vorsitzende des Vorstandes/Präsidentin im Sinne von § 16 Abs. 1 der neuen Satzung. Sie bleibt im Amt, bis der/die neue Präsident/Präsidentin durch den Caritasrat gewählt und der Amtswechsel nach der Wahlordnung vollzogen ist
- (3) Die Amtszeit des im Zeitpunkt der Eintragung und Genehmigung der Satzungsänderung bestehenden Vorstandes gilt unverändert fort. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden bis zum Amtszeitende am 31.03.2028.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates nach der bisherigen Satzung bleiben mit Ausnahme der Präsidentin bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Herbst 2028 Mitglieder des Caritasrates. Die Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des Caritasrates nach Änderung der Satzung zwei Vertreter/Vertreterinnen der großen, überdiözesan tätigen Träger (§ 12 Abs. 2 Ziff. 6) hinzu.
- (5) Die Präsidentin lädt zur ersten Sitzung des Caritasrates nach Eintragung und Genehmigung der Satzungsänderung ein und leitet diese. In der ersten Sitzung des Caritasrates nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister soll aus dem Kreis der Mitglieder des Caritasrates ein/e Vorsitzende/r gewählt werden. Findet sich kein Mitglied des Caritasrates, leitet die Präsidentin die Sitzungen des Caritasrates bis zur Wahl einer/s Vorsitzenden nach der Satzung.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung nach der bisherigen Satzung bleiben mit Ausnahme der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, welche zukünftig nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung wird für den Rest der Amtszeit der ersten Delegiertenversammlung nach Änderung der Satzung um die zehn Vertreter/Vertreterinnen der der rechtlich

selbstständigen Orts Caritasverbände und der unselbstständigen örtlichen Regionalstrukturen (die zehn Vertreter/Vertreterinnen der großen, überdiözesantätigen Träger (§ 9 Abs. 2 Ziff. 9) ergänzt. Die beratenden Mitglieder der Delegiertenversammlung bestimmen sich nach § 9 Abs. 3 der neuen Satzung.

- (7) Das nach § 16 Abs. 10 der neuen Satzung zu errichtende Kuratorium setzt sich nach Eintragung der neuen Satzung aus den bisherigen Vizepräsident_innen zusammen. Die Amtszeit der ersten Mitglieder des Kuratoriums endet mit der Neuwahl des Kuratoriums im Rahmen der Delegiertenversammlung 2028.
- (8) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ordnungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
- (9) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Delegiertenversammlung des Verbandes den Caritasrat, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beauftragen.